Amtliche Mitteilung



29. Jahrgang, Nr. 84

o5. November 2008

Seite 1 von 3

Inhalt

3. Änderung der Studienordnung des Bachelor-Studienganges "Lebensmitteltechnologie/ Food Science and Technology"

vom 22. 07. 2008

Amtliche Mitteilung



29. Jahrgang, Nr. 84

Seite 2 von 3

3. Änderung der Studienordnung des Bachelor-Studienganges "Lebensmitteltechnologie/Food Science and Technology"

vom 22. 07. 2008

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) i.d.F. vom 13. 02. 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 17. 07. 2008 (GVBl. S. 208) ändert der Fachbereichsrat des Fachbereichs V die Studienordnung vom 29. 06. 2004 (A.M. 79/2004), zuletzt geändert am 28. 06. 2006 (A.M. 33/2006) wie folgt:

1. § 4 (Zulassungsvoraussetzungen) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Studienbewerber/innen müssen eine praktische Vorbildung im Umfang von 8 Wochen nachweisen. Diese können wahlweise vor oder während des Studiums bis zum Beginn des 3. Semesters absolviert werden. Näheres regelt Anlage 1.

2. Die Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

Praktische Vorbildung

- 1. Vorpraktikum
- 1.1 Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich eine praktische Vorbildung im Umfang von mindestens 8 Wochen, entsprechend 40 Arbeitstagen, vorweisen. Diese können wahlweise vor oder während des Studiums bis zum Beginn des 3. Fachsemesters abgeleistet werden.
- 1.2 Der erfolgreiche Abschluss eines Praktikums ist durch eine Bescheinigung des Unternehmens zu belegen. In dieser Bescheinigung müssen die Ausbildungsinhalte aufgeschlüsselt sein.
- 1.3 Das Vorpraktikum muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Vorbildung anerkannt werden.
- 1.4 Die praktische Vorbildung gilt als erbracht, wenn eine der unter Punkt 2 aufgeführten Berufsausbildungen vorliegt.

Herausgeber: Präsident der TFH Berlin Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin Presse- und Informationsstelle Tel. (030) 45 04 – 23 14 | presse@tfh-berlin.de Redaktion: Leiter Studienverwaltung Tel. (030) 45 04 – 22 04 | preuss@tfh-berlin.de



Amtliche Mitteilung



29. Jahrgang, Nr. 84

Seite 3 von 3

- 1.5 Bei folgenden Berufsqualifikationen ist eine Anerkennung von fünf bis acht Wochen möglich:
- Bäcker/in, Konditor/in, Fleischer/in, Koch/Köchin, Brauer/in
- Fischwerker/in, Molkereifachmann/frau, Konserventechniker/in
- Lebensmitteltechniker/in
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik, Fachkraft für Süßwarentechnik
- 2. Anerkennung von Berufsausbildungen als praktische Vorbildung sowie als Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG
- (1) Folgende Berufsausbildungen der IHK (Industrie- und Handelskammer) oder der HWK (Handwerkskammer) sind für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27. 02. 2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:
- Bäcker/in, Konditor/in, Fleischer/in, Koch/Köchin, Brauer/in, Diätassistent/in
- Fischwerker/in, Molkereifachmann/frau, Konserventechniker/in
- Lebensmitteltechniker/in, Restaurantfachmann/frau, Hotelfachmann/frau
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik, Fachkraft für Süßwarentechnik.
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.
- 3. Vorstehende Änderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin veröffentlicht. Sie tritt zum Sommersemester 2009 in Kraft.